

Hinweise für Untersuchungsstellen

AQS-Newsletter vom 28. Mai 2015

1 Rückblick zur AQS-Fachtagung „Bodenluft: Probenahme und -Analytik“

Am 26.-27.03.2015 fand im LfU-Standort Hof eine AQS-Fachtagung über Bodenluftuntersuchungen im Rahmen der Altlastenbearbeitung statt. Diese Tagung diente zur Präsentation und Diskussion der Ergebnisse des vom Länderfinanzierungsprogramm „Wasser, Boden und Abfall“ geförderten Vorhabens „Bodenluftuntersuchungen: Projekt zur externen Qualitätssicherung der Analytik und Probenahme von Bodenluft“.

Das Projekt hatte zum Ziel, die verschiedenen in der Praxis eingesetzten Methoden zu untersuchen und besser zu verstehen, um so Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Es gliedert sich in die Teile:

1. Laboringversuch: „Welche Probengefäße werden von den § 18 BBodSchG-Laboren wie gut beherrscht?“
2. Bau einer mobilen Probenahme-Messstelle.
3. Ringversuch für Probenehmer mit Zulassung zur Bodenluftprobenahme nach §18 BBodSchG.

Die gesammelten Ergebnisse wurden präsentiert und diskutiert. Lieferanten von Geräten für die Bodenluft-Probenahme präsentierten ihre Produkte vor Ort.

Als zentrales Problem bei der Bodenluft-Probenahme wurde die Dichtigkeit der Gerätschaften identifiziert. Im Labor können unvollständiges Umfüllen, ungewolltes Verdünnen oder Verflüchtigung von Teilen der Probe zu Problemen führen.

Die Veranstaltungsbeiträge sind auf der Internet-Seite des LfU veröffentlicht unter:

http://www.lfu.bayern.de/analytik_stoffe/qualitaetssicherungsmassnahmen_formation/index.htm

Die Ergebnisse der Veranstaltung fließen in den Abschlussbericht des Projekts ein. Dieser wird derzeit fertig gestellt und steht anschließend wie der Bericht zum Laboringversuch auf der Internetseite des Länderfinanzierungsprogramms unter

http://www.laenderfinanzierungsprogramm.de/cms/WaBoAb_prod/WaBoAb/Vorhaben/LABO/index.jsp

zur Verfügung.

2 Hinweise für Untersuchungsstellen: Erfahrungen aus den Auditierungen

Korrekte Vorgehensweise zur Änderung von Prüfberichten

Aus gegebenem Anlass weisen wir auf die Kennzeichnungspflicht für geänderte Prüfberichte hin. Gemäß Abschnitt 5.10.9 der Norm EN ISO/IEC 17025:2005 sind geänderte Prüfberichte stets zu kennzeichnen und mit einem Hinweis auf den ursprünglichen Bericht zu versehen. Dies gilt auch dann, wenn Auftraggeber nachträglich Änderungen der Probenbezeichnungen vornehmen. Berichtigungen oder Zusätze führen dazu, dass der komplette Prüfbericht neu erstellt werden muss einschließlich eines Hinweises auf die Änderung. Beispiel für einen korrekten Hinweis: „ersetzt Prüfbericht Nr. ... vom [ursprüngliches Datum]“.

Verbesserungsmöglichkeiten durch interne Audits

Interne Audits sind ein wichtiges Managementinstrument, um sicherzustellen, dass die Abläufe eines Prüflaboratoriums den Anforderungen des eigenen QM-Systems und der DIN EN ISO/IEC 17025 entsprechen. Diese müssen sorgfältig geplant und nach einem vorgegebenen Verfahren durchgeführt werden; der Auditor muss die Auffälligkeiten dokumentieren und ggf. Korrekturmaßnahmen einleiten sowie im Nachgang die Wirksamkeit dieser Maßnahmen beurteilen. Hierbei möchten wir Sie im Folgenden beispielhaft auf „klassische“ Abweichungen aufmerksam machen, die in Ihrem nächsten internen Audit als Schwerpunkte herangezogen werden und somit wichtige Verbesserungsmöglichkeiten darstellen können:

- Fehlende Kontrollmessung der Kalibrierung mit davon unabhängigen Standards
- Kalibrationsbereich ungleich Arbeitsbereich
- Keine Prüfung des Blindwertes und der Wiederfindung
- Fehlende Verfahrenskenndaten (Nachweisgrenze/Bestimmungsgrenze/Präzision/Richtigkeit)
- Führen von Kontrollkarten: Fehlende Kontrollkarten, keine arbeitstäglichen Eintragungen, fehlende Grenzen, keine ausreichenden, dokumentierten Maßnahmen bei Außer-Kontroll-Situationen
- Fehlende Rückverfolgbarkeit zum Bearbeiter
- Keine getrennte Lagerung von Chemikalien und Proben (hier sei auch auf getrennte Lagerung von Abwasser- und Trinkwasserproben zu achten)
- Unzureichende Chemikalien-/Standardbeschriftung, Verwendung von nicht dokumentenechten Schreibgeräten (keine Bleistifte!)
- Unvollständige Prüfmittelüberwachung (insbesondere Kühlschränke/Brutschränke/ Kolbenhubpipetten/ Waagen)
- Unvollständige Geräteaufzeichnungen
- Vorhandensein nicht aktueller sowie nicht gelenkter Dokumente (z.B. eigene Kopien von Standardarbeitsanweisungen, o.ä.)

Durch wirksame interne Audits stellen Sie sicher, dass das QM-System „gelebt“ wird und sind auf kommende externe Audits gut vorbereitet!

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0

Telefax: 0821 9071-5556

E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de

Internet: <http://www.lfu.bayern.de>

Bearbeitung:

Ref. 71, AQS-Stelle / Regina Neumann

Bildnachweis:

LfU

Stand:

Mai 2015

Postanschrift:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars gebeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.